

Temporär Angestellte

Arbeitskraft AG Merkblatt 2018

Dieses Merkblatt stellt einen Überblick in Kurzform dar; es bildet zusammen mit dem Vorsorgereglement die massgebenden Rechtsgrundlagen.

1. Aufnahmepflicht

- sofort, wenn der ununterbrochene Einsatz 13 Arbeitswochen überschreitet;
- sofort, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer oder auf mehr als drei Monate abgeschlossen wird;
- sofort, wenn der Arbeitnehmende Unterstützungspflichten gegenüber Kindern hat*;
- sofort, auf Verlangen des Arbeitnehmers*;
- ab der 14. Arbeitswoche, wenn sich, trotz einer ursprünglich vorgesehenen kürzeren Dauer, der Einsatz über die 13. Woche hinauszieht. Geleistete Einsätze innerhalb von 12 Monaten bei demselben angeschlossenen Arbeitgeber werden zusammengezählt**;
- ab der Annahme einer Einsatzverlängerung bei derselben Temporär-Firma, wenn die Verlängerung und der ursprüngliche Einsatz zusammen mehr als 13 Wochen ergeben.

Eine **Unterbrechung** (Arbeitsunterbrechung zwischen zwei Einsätzen) zieht die Versicherungsbeendigung nach sich, wenn sie länger dauert als 3 Monate. Sie lebt wieder auf, wenn innert 12 Monaten seit dem ersten Einsatz ein weiterer Einsatz erfolgt**. Unfall, Krankheit oder Militärdienst ziehen die Versicherungsbeendigung nicht nach sich.

* Von dieser Regel sind Mitarbeiter von Arbeitgebern die nicht dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih unterstehen, ausgeschlossen. Für diese Arbeitnehmer gilt die Aufnahmepflicht gemäss Vorsorgereglement der pensionskasse pro, Absatz 1.5.

** Für Mitarbeiter von Arbeitgebern die nicht dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih unterstehen werden Einsätze innerhalb von 12 Monaten bei demselben angeschlossenen Arbeitgeber nicht zusammengezählt und Unterbrüche zwischen zwei Einsätzen von mehr als 3 Monaten ziehen die Versicherungsbeendigung nach sich.

2. Versicherter Monatslohn

Diese Angaben bilden die Grundlage zur korrekten Berechnung der Versicherung in der beruflichen Vorsorge. Die Berechnung ist vom Versicherten zu kontrollieren.

Für den Jahreslohn wird durchschnittlich mit 2'187 Jahres-Arbeitsstunden gerechnet.

Die Eintrittsschwelle entspricht einem Stundenlohn von	CHF	9.65
Der Koordinationsabzug entspricht einem Abzug vom Stundenlohn in der Höhe von	CHF	11.25
Der max. Stundenlohn entspricht	CHF	38.65
Der max. versicherbare Stundenlohn beträgt	CHF	27.40

Der zu versichernde Monatslohn wird gemäss folgendem Beispiel berechnet:

Bruttostundenlohn	CHF	25.10
Abzuziehender Koordinationsabzug	CHF	11.25
Koordinierter Stundenlohn	CHF	13.85
Multipliziert mit den Arbeitsstunden pro Monat von		182.25
Koordinierter Monatslohn	CHF	2'524.15

Für Bezüger einer halben Invalidenrente werden die genannten Beträge entsprechend um die Hälfte reduziert.

3. Altersleistungen

Die Altersgutschrift/Sparprämie beträgt je nach Alter folgenden Prozentsatz:

Alter Männer	Alter Frauen	% des koordinierten Jahreslohnes
18 - 24	18 - 24	0.00
25 - 34	25 - 34	7.00
35 - 44	35 - 44	10.00
45 - 54	45 - 54	15.00
55 - 65	55 - 64	18.00

Die jährliche Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab Alter 58 möglich. Das Alterskapital enthält allenfalls weitere Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen. Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

4. Todesfalleistungen

Die jährliche Hinterlassenenrente entspricht 3.6% vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins

Die jährliche Waisenrente beträgt 1.2% vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins

5. Invaliditätsleistungen

Die jährliche Invalidenrente entspricht 6% vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 1.2% vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins

Die Invaliditätsleistungen richten sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit und werden nach einer Wartefrist von 24 Monaten ausgerichtet.

6. Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit welchem im Leistungsfall das vorhandene Altersguthaben in eine Jahresrente umgewandelt wird.

Pensionierung im Jahr	Frauen	Männer	Partnerrente 60 %		Kinderrente 20 %	
	64	65	Frauen	Männer	Frauen	Männer
2018	6.00	6.00	3.60	3.60	1.20	1.20

7. Form der Leistungen

Vorsorgeleistungen werden in der Regel in Form von Renten ausgerichtet. Wird anstelle einer Altersrente bzw. Witwen- oder Witwerrente die Barauszahlung des Kapitals gewünscht, muss dies bis spätestens sechs Monate vor der Pensionierung bzw. vor der ersten Witwen- oder Witwerrentenauszahlung mitgeteilt werden.

8. Wohneigentumsförderung

Der Versicherte hat die Möglichkeit, seine Freizügigkeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Wohneigentumsförderung einzusetzen; hierfür ist der pensionskasse pro das Formular «Wohneigentumsförderung» sowie die darin verlangten Unterlagen einzureichen. Download auf unserer Homepage www.pkpro.ch.

9. Austrittsleistung

Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt in eine neue Pensionskasse ein, entspricht seine Austrittsleistung dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kapital. Die Austrittsleistung ist auf der Dienstaustrittsabrechnung ersichtlich, die jeder Austretende erhält. Der Austretende muss der pensionskasse pro für die Überweisung seiner Austrittsleistung einen Einzahlungsschein seiner neuen Pensionskasse zustellen. Verlässt der Versicherte endgültig die Schweiz und verlegt er den Wohnsitz in ein EU/EFTA-Land, kann der obligatorische Teil der Austrittsleistung (BVG Art. 15) nicht bar bezogen werden. Weitere Details unter www.pkpro.ch, Downloads.

10. Übertragung der Freizügigkeitsleistung

Für die Überweisung der vorhandenen Freizügigkeitsleistung an die pensionskasse pro sind die nachstehenden Kontoangaben zu verwenden: UBS AG, 8098 Zürich | IBAN-Nr.: CH66 0027 3273 2614 01M1 Y

11. Finanzierung

Der totale Monatsbeitrag entspricht der Risikoprämie (Todes- und Invaliditätsleistungen) inklusive Verwaltungskosten und der Sparprämie. Die Beiträge für den Sicherheitsfonds werden von der pensionskasse pro übernommen. Der totale Monatsbeitrag wird im Verhältnis 50/50 zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt. Der Arbeitgeberbeitrag entspricht also dem Beitrag des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmerbeitrag pro Monat wird als Prozentsatz vom koordinierten Lohn abgezogen und setzt sich wie folgt zusammen:

Alter Männer	Alter Frauen	Risikoprämie	Sparprämie	Verwaltungskosten	Total monatlicher Arbeitnehmerbeitrag in %
18 - 24	18 - 24	1.15	0.00	0.15	1.30
25 - 34	25 - 34	1.15	3.50	0.15	4.80
35 - 44	35 - 44	1.15	5.00	0.15	6.30
45 - 54	45 - 54	1.15	7.50	0.15	8.80
55 - 65	55 - 64	1.15	9.00	0.15	10.30